

Beschluss Az. Au 5 E 13.929*

VG Augsburg

10. Juli 2013

Tenor

- 1 I. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2 II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3 III. Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

- 4 I.
- 5 Die Antragstellerin begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Feststellung, dass eine von ihr betriebene Spielhalle vorläufig als mit den Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vereinbar gelten.
- 6 Die Antragstellerin betreibt in der ...Straße ..., ..., ein Spielcenter mit den Spielhallen „...“, „...“ und „...“.
- 7 Das Landratsamt ... (im Folgenden Landratsamt) hat die für den Betrieb der Spielhallen erforderliche Baugenehmigung mit Bescheid vom 6. August 2010 erteilt.
- 8 Die Antragstellerin hat die Räumlichkeiten mit einem ab 1. Juni 2011 beginnenden, bis zum 30. Juni 2023 laufenden Mietvertrag angemietet.
- 9 Am 5. Juni 2012 hat das Landratsamt der Antragstellerin zu ihrem Antrag vom 19. Oktober 2011, eingegangen beim Landratsamt am 21. Oktober 2011, die für

*<http://openjur.de/u/638598.html> (= openJur 2013, 31355)

den Betrieb der Spielhalle „...“ erforderliche Genehmigung gemäß §33 i Gewerbeordnung (GewO) erteilt. Der von der Antragstellerin erwähnte Antrag vom 17. August 2011 findet sich in den vorgelegten Akten nicht.

- 10 Mit Schreiben vom 22. April 2013 bat die Antragstellerin das Landratsamt um eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Spielhalle „...“ über den 30. Juni 2013 hinaus.
- 11 Ebenfalls am 22. April 2013 hat die Antragstellerin vorsorglich die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis ab dem 1. Juli 2013 beantragt.
- 12 Mit Schreiben vom 2. Mai 2013 teilte das Landratsamt der Antragstellerin mit, dass eine Befreiung von den Erfordernissen und Verboten des §24 Abs. 2 und §25 GlüStV nach §29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV, Art. 12 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV) zur Vermeidung einer unbilligen Härte nur erteilt werden könne, wenn ein Konzept zur Reduzierung der Gesamtzahl der Geld- oder Warenspielgeräte in den Räumlichkeiten vorgelegt werde. Konkret bedeute das, dass ab dem 30. Juni 2017 nur noch maximal 12 der derzeit vorhandenen 36 Geldspielgeräte betrieben werden dürften.
- 13 Mit Schriftsatz vom 27. Juni 2013 beantragte die Antragstellerin bei Gericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes,
- 14 festzustellen, dass die Spielhalle „...“ der Antragstellerin in der ...Straße ..., ... bis zum rechtskräftigen Abschluss des noch einzulegenden Hauptsacheverfahrens einstweilen als mit den §§24 und 25 GlüStV vereinbar gilt.
- 15 Zur Begründung des Antrages hat die Antragstellerin im Wesentlichen Folgendes ausgeführt. Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung sei zur Abwehr schwerer und unwiderbringlicher Nachteile zu Lasten der Antragstellerin dringend geboten. Die Erlaubnis der Antragstellerin nach §33 i GewO genüge jedenfalls bis zum 30. Juni 2017 zum Fortbetrieb der Spielhalle, ohne dass es hierfür einer zusätzlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedürfe. Das folge unmittelbar aus der Rechtswidrigkeit des §29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV. Diese Regelung entwerte die unbefristete Erlaubnis der Antragstellerin nach §33 i GewO mit Ablauf des 30. Juni 2013 und mache ihr in Kombination mit den erlaubnisbezogenen Abstandsregelungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 AGGlüStV die weitere Ausübung ihrer bislang erlaubten beruflichen Betätigung unmöglich. Hierin liege nicht nur ein unzulässiger Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Berufsfreiheit, sondern auch eine Verletzung der Eigentums-garantie, Art. 14 Abs. 1 GG. Die nur einjährige Übergangsfrist sei unangemessen kurz. Im Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG könne eine Übergangsfrist als angemessen angesehen werden, wenn sie wenigstens so lang bemessen sei, dass das Eigentum entweder durch Veräußerung oder durch Abnutzung innerhalb der Frist typischerweise verwertet werden könne. Nicht angemessen sei die Frist, wenn sie so kurz bemessen sei, dass eine Verwertung durch Veräußerung oder

Amortisation in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht erwartet werden könne. Eine Amortisation des von der Antragstellerin eingesetzten Kapitals sei in der Kürze der Zeit schlechterdings ausgeschlossen. Die mit der gesetzlichen Neuregelung unter anderem verfolgten Ziele der Verhinderung und Bekämpfung pathologischen Spielverhaltens könnten die Beeinträchtigung des betätigten und verfassungsrechtlich geschützten Vertrauens nicht rechtfertigen. Insbesondere sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund für Neukonzessionäre wie die Antragstellerin eine kürzere Übergangsfrist gelten solle. §29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV stelle zur Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem das Vertrauen in die alte Rechtslage angeblich nur noch eingeschränkt gerechtfertigt gewesen sei, unzulässigerweise auf den Zeitpunkt der Erlaubniserteilung ab und entwerte die unbefristeten Erlaubnisse der Antragstellerin nach §33 i GewO mit Ablauf des 30. Juni 2013. Hierin sei mangels hinreichender Übergangsfrist auch ein unzulässiger Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit zu sehen. Darüber hinaus liege auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG vor. Im Übrigen sei der für einen Erfolg des Antrags erforderliche Anordnungsgrund gegeben. Der Antragstellerin drohten bei Nichterlass der beantragten einstweiligen Anordnung schwere und irreversible Nachteile. §29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 AGGlüStV zwingt die Antragstellerin ab dem 1. Juli 2013 zur Schließung der streitgegenständlichen Spielhalle. Die Regelung betreffe die Antragstellerin damit unmittelbar und werde unumkehrbare Umsatzeinbußen mit sich bringen. Umgekehrt führe der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung zu keinem erkennbaren gewichtigen Nachteilen für die Allgemeinheit. Im Übrigen wird auf den Schriftsatz vom 27. Juni 2013 Bezug genommen.

- 16 Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 4. Juli 2013 beantragt,
- 17 den Antrag abzulehnen.
- 18 Zur Begründung des Antrages hat der Antragsgegner in dem Schreiben vom 4. Juli 2013 im Wesentlichen Folgendes ausgeführt. Nach dem klaren Wortlaut des §29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV würden über den 30. Juni 2013 hinaus nur solche Spielhallen als mit dem Glücksspielstaatsvertrag vereinbar gelten, denen die gewerberechtliche Erlaubnis vor dem 28. Oktober 2011 erteilt worden sei. Das sei vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Als Anknüpfungspunkt sei insoweit der Zeitpunkt der gewerblichen Erlaubniserteilung heranzuziehen. Die angegriffenen Vorschriften verletzen die Antragstellerin nicht in ihrer durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit. Die Regelungen entsprächen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und seien auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Ein rechtswidriger Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG, liege nicht vor. Der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung des Spielhallenbetriebes im Rahmen seiner Befugnis gehandelt, Inhalt und Schranken des Eigentums auszugestalten. Die betroffenen Regelungen dienten einer wirksamen Suchtbekämpfung und damit präventiv der Gefahrenabwehr und beschränkten sich lediglich auf die Nutzung des Eigentums. Ein-

griffe in Rechtspositionen der Antragstellerin seien durch Gründe des Allgemeinwohls gedeckt. Eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei auch im Hinblick auf die besondere Interessenlage der Antragstellerin zu verneinen. Insbesondere sei die Antragstellerin bereits im Zusammenhang mit der am 9. September 2011 erfolgten Erteilung der Spielhallenerlaubnisse nach §33 i GewO für die Spielhallen „...“ und „...“ auf die bevorstehende Änderung der Rechtslage hingewiesen worden. Damit habe es die Antragstellerin selbst in der Hand gehabt zu entscheiden, ob sie weitere Investitionen noch tätigen wolle. Schließlich sei auch keine Verletzung des Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, gegeben. Ungleichheiten, die durch den maßgeblichen Stichtag entstünden, müssten hingenommen werden, da dessen Einführung auch aus Gründen der Suchtprävention notwendig und die Wahl des Zeitpunkts auch sachlich vertretbar sei.

- 19 Mit Schriftsatz vom 9. Juli 2013 hat die Antragstellerin bei Gericht unter dem Aktenzeichen Au 5 K 13.991 Klage erhoben und beantragt festzustellen, dass die Spielhalle „...“ der Antragstellerin bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 als mit den §§24 und 25 GlüStV vereinbar gilt.
- 20 Mit weiterem Schriftsatz vom 9. Juli 2013 hat die Antragstellerin unter dem Aktenzeichen Au 5 K 13.990 bei Gericht Klage erhoben und beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes ... vom 25. Juni 2013, Aktenzeichen ..., zu verpflichten, der Antragstellerin eine Spielhallenerlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag für die Spielhalle „...“ zu erteilen.
- 21 Im Übrigen wird ergänzend auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten Bezug genommen.
- 22 II.
- 23 Der Antrag ist zulässig, jedoch in der Sache nicht begründet.
- 24 Nach §123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn in Bezug auf den Streitgegenstand die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung, §123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) oder wenn in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sogenannte Regelungsanordnung, §123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Nach inzwischen allgemeiner Auffassung kann zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Gestalt einer vorläufigen Feststellung des in der Hauptsache sachlich Begehrten geboten sein (sogenannte Feststellungsanordnung; BVerfG, B.v.7.4.2003 – 1 BvR 20129/02 – NVwZ 2003, 856 f.; OVG Niedersachsen, B. v. 4.4.2012 – 8 ME 49/12 – DVBl 2012, 705 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Au-

flage 2012, §123 Rdnr. 9). Dem steht auch nicht das im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zu beachtende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen, da das Gericht hier nur eine vorläufige Feststellung trifft (BVerfG, B. v. 5.5.1987 – 2 BvR 104/87 – JuS 1988, 565 f.).

- 25 Unabhängig davon, dass mit der Verpflichtung der Antragstellerin zur Schließung der streitgegenständlichen Spielhalle mit Ablauf des 30. Juni 2013 wohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht worden ist, bleibt der Antrag in der Sache ohne Erfolg, da es am Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) fehlt (§123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO).
- 26 Zwar sind die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes gehalten, der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen.
- 27 Auch dies zu Grunde legend ist ein Anordnungsanspruch der Antragstellerin aber nicht gegeben. Die von dieser als verfassungswidrig beanstandeten Bestimmungen des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen GlüStV – insbesondere die in §29 Abs. 4 GlüStV bzw. Art. 11 Abs. 1 AGGlüStV getroffenen Übergangsregelungen sind nach der im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit der Bayerischen Verfassung (BV) vereinbar. Damit muss die Antragstellerin mit Blick auf die genannten Grundrechte keine schwerwiegenden und ggf. existentiellen Nachteile befürchten.
- 28 Gemäß §29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV gelten Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach §33 i GewO erteilt worden ist, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§24 und 25 GlüStV vereinbar. §29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV bestimmt abweichend hiervon, dass Spielhallen wie die verfahrensgegenständliche, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach §33 i GewO erteilt worden ist, nur bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages als mit §§24 und 25 GlüStV vereinbar gelten. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 AGGlüStV bestimmt zum Betrieb von Spielhallen weiter, dass insoweit die Übergangsfristen in §29 Abs. 4 GlüStV zu beachten sind.
- 29 Die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages und insbesondere die in §29 Abs. 4 GlüStV getroffenen Übergangsregelungen sind trotz der mit ihnen verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen aufgrund des damit erreichbaren Rechtsgüterschutzes, wie er insbesondere in §1 GlüStV zum Ausdruck gelangt, mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen vereinbar. Dies hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2013 (Az. Vf. 10-VII-12, Vf 11-VII-12, Vf 12-VII-12, Vf 14-VII-12 und Vf 19-VII-12), auf die die erken-

nende Kammer vollumfänglich Bezug nimmt, festgestellt.

- 30 Nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit der insbesondere in §29 Abs. 4 GlüStV getroffenen Übergangregelungen zu begründen, ist der Umstand, dass in Anwendung dieser Norm an in der Vergangenheit vor deren Inkrafttreten verwirklichte Tatbestände für die Zukunft neue Rechtsfolgen angeknüpft wird. Insoweit handelt es sich um eine unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung), deren Zulässigkeit eine Frage des Vertrauensschutzes darstellt. Eine belastende unechte Rückwirkung ist regelmäßig zulässig. In diesen Fällen ergibt die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der zukünftigen Anpassung an veränderte Umstände und dem betroffenen Individualinteresse des Einzelnen am Fortbestand der bisherigen Regelung, dass die Rückwirkung nicht gegen den Vertrauensgrundsatz verstößt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes geht nicht so weit, den Bürger für die Zukunft vor jeder nachteiligen Änderung einer bisher gewährten Rechtsposition zu bewahren. Umso mehr gilt dies, da nach der Beschlussfassung der Ministerpräsidenten in den informierten Kreisen mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags zu rechnen war (vgl. zum Ganzen BayVerfGH, E.v.28.6.2013, a.a.O.).
- 31 Weiter vermag die Kammer keinen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) bzw. das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zu erkennen.
- 32 Insbesondere schließt es eine unter der ursprünglichen Rechtslage dem Eigentumsschutz unterfallende Rechtsposition nicht aus, dass durch den Erlass neuer, für die Zukunft geltender Vorschriften im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG subjektive Rechte entzogen oder gemindert werden, die der Einzelne aufgrund des vormaligen Rechts erworben hat. Durch eine bestehende Rechtslage kann der Gesetzgeber nicht gehindert sein, von seinem umfassenden gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen und neuen Entwicklungen, etwa im Bereich des Rechtsgüterschutzes, Rechnung zu tragen. Dabei stellt die Um- und Neugestaltung eines Rechtsgebiets und der vorhandenen Rechte – selbst wenn diese abgeschafft werden – keine Enteignung, sondern eine bloße Inhaltsbestimmung des Eigentums dar (vgl. BVerfG, U.v. 8.7. 1976 – 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 – BVerfGE 42, 263 ff.; Pagenkopf in Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, §29 GlüStV RdNr. 2). Weiter gilt, dass sofern der Gesetzgeber eine Härteklausel vorsieht, eine veränderte Inhaltsbestimmung bezogen auf eine frühere Rechtsposition verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfG, B.v. 9.1.1991 – 1 BvR 929/89 – BVerfGE 83, 201 ff.). Im Hinblick auf die von der Antragstellerin beanstandete Übergangsregelung in §29 Abs. 4 GlüStV enthält §29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV eine derartige Klausel, die der Verhinderung unbilliger Härten dient.
- 33 Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) gilt es zu berücksichtigen, dass Regelungen der Berufsausübung verhältnismäßig sind, wenn sie durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls

gerechtfertigt werden, wenn das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist (vgl. BVerfG, U.v. 10.3.1992 – 1 BvR 454/91 u.a. – BVerfGE 85, 360 ff.). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in der oben angeführten Entscheidung vom 28. Juni 2013 (Seite 30) insoweit zum Eingriff in die Berufsfreiheit ausgeführt, dass angesichts des hohen Suchtpotentials gerade der in Spielhallen leicht verfügbaren Geldspielautomaten und der mit der Spielsucht verbundenen schwerwiegenden Folgen den angegriffenen Regelungen ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel zu Grunde liegt, das sogar objektive Berufswahlbeschränkungen rechtfertigen könnte.

- 34 Dass hinsichtlich der von der Antragstellerin genannten grundrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes etwas anderes gelten könnte als der Bayerische Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der im Wesentlichen schutzbereichsidentischen Bestimmungen der Bayerischen Verfassung festgestellt hat, ist für die Kammer nicht erkennbar. Daher bestehen auch keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Verpflichtung der Antragstellerin zur Schließung der streitgegenständlichen Spielhalle mit Ablauf des 30. Juni 2013.
- 35 Schließlich ist mit der differenzierenden Regelung in §29 Abs. 4 Satz 2 und 3 GlüStV im Hinblick auf die jeweilige Länge der Übergangsfrist keine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes in Art. 3 Abs. 1 GG verbunden. Dieser verbietet es, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen (BVerfG, B.v.17.7.1984 – 1 BvL 24/83 – BVerfGE 67, 231 ff.). Ungleichheiten, die durch Stichtagsregelungen entstehen, müssen hingenommen werden, wenn die Einführung eines Stichtages notwendig und die Wahl des Zeitpunktes, orientiert am gegebenen Sachverhalt, sachlich vertretbar erscheint (BVerfG, B.v.1.7.1981 – 1 BvR 874/77 u.a. – BVerfGE 58, 81 ff.; B.v. 8.4. 1987 – 1 BvR 564/84 u.a. – BVerfGE 75,78 ff.). Die Wahl des Stichtages zum 28. Oktober 2011 ist erkennbar daran orientiert, die gesetzgeberischen Ziele, wie sie in §1 GlüStV zum Ausdruck gelangen, möglichst zeitnah realisieren zu können. Auch genügt die durch das Fehlen einer Härteklausele striktere Regelung für nach dem 28. Oktober 2011 genehmigte Spielhallen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, da die von der Norm Betroffenen konkret mit einer Gesetzesänderung rechnen mussten (vgl. BayVerfGH, E.v. 28.6.2013, a.a.O, Seite 28). Insoweit scheidet daher auch eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Die getroffenen Maßnahmen sind zur Erreichung eines besonders wichtigen Gemeinwohlziels – der Bekämpfung pathologischen Spielverhaltens – durchaus geeignet und erforderlich.
- 36 Abschließend weist das Gericht in Übereinstimmung mit dem Antragsgegner darauf hin, dass es für die Antragstellerin durchaus möglich gewesen wäre, eine Erlaubnis gemäß §33 i GewO noch vor Ablauf des Stichtages am 28. Oktober

2011 zu erhalten, zumal die notwendige Baugenehmigung für die streitgegenständliche Spielhalle bereits im August 2010 erteilt wurde. Insoweit wäre es für die Antragstellerin nicht ausgeschlossen gewesen, in den Genuss einer fünfjährigen Übergangsfrist nach §29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV, verbunden mit einer sich daran anschließenden Härtefallregelung gemäß §29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV, zu gelangen. Der Umstand, dass die Antragstellerin die erforderlich werdende Genehmigung gemäß §33 i GewO nach ihrem eigenen Vortrag erst am 19. Oktober 2011, d.h. eine Woche vor Eintritt des Stichtagsdatums, beantragt hat, ist der Sphäre der Antragstellerin zuzurechnen. Die zu Lasten der Antragstellerin zur Anwendung gelangte verkürzte Übergangsfrist gemäß §29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV liegt damit nicht im Verantwortungsbereich des Antragsgegners.

- 37 Nach allem war der Antrag daher vollumfänglich mit der Kostenfolge aus §154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Als im Verfahren unterlegen hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 38 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. Nr. II.1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 f.). Im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes war der in der Hauptsache anzusetzende Streitwert in Höhe von 20.000,- EUR zu halbieren.